



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

31. Mai 2019

Mein Aktenzeichen  
MB-01 421-2/2019-48#8

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2304/05  
06131 16-4604

### Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 16.04.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung habe ich zu

- TOP 6 „Unfall in Heßheim - Ergebnisse der Untersuchungen“,  
Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 17/4629,

dem Ausschuss die Übersendung des Sprechvermerkes sowie weitere Informationen zu-  
gesagt. Der Sprechvermerk ist als Anlage beigefügt.

Die SGD Süd hat über die im Rahmen der Betriebsüberprüfung am 16.04.2019 festgestell-  
ten Mängel ein Inspektionsschreiben verfasst, das ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Wei-  
terhin kann ich bestätigen, dass die Firma Südmüll einen Gefahrgutbeauftragten bestellt  
hat. Der Mitarbeiter verfügt über eine gültige Schulungsbescheinigung für den Verkehrs-  
träger Straße.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

1/3

#### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
17. März  
VORLAGE

No. 104/11

Landtag der Rheinland-Pfalz  
Landesversammlung  
Landesrat



---

**„Unfall in Heßheim - Ergebnisse der Untersuchungen“,  
Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 17/4629,**

---

Anrede,

auf der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 21.11.2018 hatte die Landesregierung letztmals über den aktuellen Stand der Untersuchungen zum Störfall bei der Firma Südmüll in Heßheim informiert. Bei dem Unfall am 21.08.2018 waren zwei Mitarbeiter der Firma Südmüll ums Leben gekommen.

Wie damals berichtet, standen im Fokus der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Frankenthal zum einen zwei 60 Liter-Kanister, die von der Firma Evonik aus Worms stammten und laut Deklaration einen wässrigen Säureabfall aus der Abwasseranalytik enthalten sollten, zum anderen ein 1000-Liter-Behälter, ein so genannter IBC. Auch dieser sollte laut abfallrechtlicher Deklaration einen Säureabfall enthalten.

Aus allen Gebinden hat die Staatsanwaltschaft nach ihrer Sicherstellung Proben ziehen lassen, die anschließend von zwei Untersuchungsstellen analysiert wurden.

Am 27. März 2019 hat die Staatsanwaltschaft in einer Pressemeldung über die bisherigen Ergebnisse ihrer Ermittlungen informiert. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass sich der Unfall beim Umfüllen des Inhalts eines 60-Liter-Kanisters in den 1000 Liter-IBC ereignete.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass der Inhalt des 60-Liter-Kanisters, der, wie gesagt, von der Firma Evonik stammte, der angegebenen Deklaration entsprach. Der IBC enthielt aber – entgegen der abfallrechtlichen Deklaration als Säure – eine Flüssigkeit im pH-neutralen Bereich. Daraus haben die beauftragten Untersuchungsstellen den Schluss gezogen, dass sich in dem IBC vor dem Zugeben des sauren Inhalts des 60-Liter-Kanisters eine basische Flüssigkeit befunden haben muss.



Bei der Vermischung des schwefelsäurehaltigen Abfalls mit dem basischen Inhalt des IBC kam es zu einer chemischen Reaktion mit starker Wärmebildung, bei der flüssiges Produkt austrat und sich Schwefelwasserstoff bildete. Die beiden Mitarbeiter atmeten Schwefelwasserstoff offensichtlich in einer hohen Konzentration ein, was bei beiden zum Tod durch inneres Ersticken führte. Aufgrund der falschen Kennzeichnung des IBC sind die verstorbenen Mitarbeiter offenbar davon ausgegangen, dass die Inhalte der beiden Behälter reaktionsfrei vermischt werden können.

Die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft haben nun das Ziel, den Weg sowie den ursprünglichen Inhalt des falsch deklarierten IBC zu rekonstruieren. Hierzu werden nun Unterlagen und Dokumente ausgewertet, die bei Untersuchungen von mehreren Firmen in drei Bundesländern sichergestellt wurden.

Am 15. März 2019 hat die Staatsanwaltschaft der SGD Süd die Freigabe für die sicherheitstechnische Prüfung der Anlage der Firma Südmüll vor Ort durch einen externen Gutachter erteilt. Die Untersuchungen des Sachverständigenteams laufen nun an.

Die Gutachter werden insbesondere prüfen, ob aus störfallrechtlicher Sicht die ermittelten Risiken und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verhinderung von schweren Unfällen, ggf. auch zur Begrenzung ihrer Auswirkungen, im Hinblick auf die Übergabe, den Transport, die Eingangskontrolle, die Einlagerung und das Umfüllen gefährlicher Abfälle richtig und vollständig sind – dies auch im Hinblick auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft.

Im Anschluss an die sicherheitstechnische Untersuchung wird der Sachverständige einen Bericht mit Empfehlungen vorlegen, die ggf. von der Behörde umzusetzen sind. Sobald der Abschlussbericht vorliegt, soll auch die Öffentlichkeit aktiv über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

**Gegen Zustellungsurkunde**  
Süd-Müll GmbH & Co. KG  
für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung  
Willersinnstraße 1  
67258 Heßheim

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

23.04.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
89 30 RPK 004:314		Claudia Semmelsberger	06321 99-2633
Bitte immer angeben!		Claudia.Semmelsberger@sgdsued.rlp.de	06321 99-2930
		<b>Techn. Sachbearbeiter</b>	
		Patricia Kannegießer	06321 99-2871
		Patricia.Kannegiesser@sgdsued.rlp.de	06321 99-2930

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
**Ihre Anlage zur Lagerung und zur Behandlung gefährlicher Abfälle in 67258**  
**Heßheim**  
**hier: Behördliche Begehung am 16.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zwischenlager und die Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle der Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung wurden durch die SGD Süd am 16.04.19 unangemeldet begangen.

Ziel der Begehung war insbesondere die Abarbeitung der Feststellungen aus dem Bereich Abfallrecht bei der anlassbezogenen Störfallinspektion am 12.11.2018 (vgl. Punkt 4. des **Schreibens der SGD Süd vom 28.11.2018, Az.: 23/05/0 1/2018/0476, von Herrn Kullack**) zu überprüfen.

Im Rahmen der aktuellen Begehung wurden die **nachstehenden Mängel** festgestellt, die wie aufgeführt zu beseitigen sind:

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

1. bzgl. **Punkt 4.1.1** des Schreibens der SGD Süd vom 28.11.2018:  
Im Bereich **BE 1220** (Leerbehälterlagerung) wurden weiterhin Laborchemikalien in Fässern verpackt zwischengelagert bzw. zur endgültigen Entsorgung bereitgestellt. Der Bereich wird darüber hinaus auch zur Zwischenlagerung von Abfällen genutzt. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist im Bereich BE 1220 nach derzeitiger Genehmigungslage jedoch nicht zulässig.  
**Die Abfälle sind sofort in dafür zugelassene Bereiche umzulagern.**
  
2. bzgl. **Punkt 4.1.2** des Schreibens der SGD Süd vom 28.11.2018:  
Im Bereich **BE 900** befanden sich mehrere 10 m<sup>3</sup>-Container mit der **AVV 19 02 04\*** (feste vorgemischte Abfälle) und ein Container mit der **AVV 12 01 12\***. Diese Abfallschlüssel sind in der BE 900 nicht zur Zwischenlagerung zugelassen.  
**Die Abfälle sofort in dafür zugelassene Bereiche umzulagern.**
  
3. bzgl. **Punkt 4.1.3** des Schreibens der SGD Süd vom 28.11.2018:  
Bei den Bereichen **BE 700** (überdacht) und **BE 900** wird weiterhin die Abgrenzung nicht beachtet. Es werden weiterhin **Gasflaschen** im BE 900 gelagert, obwohl diese gemäß Positivkatalog nur in BE 700 zulässig sind.  
**Daher sind diese Abfälle sofort in dafür zugelassene Bereiche umzulagern.**
  
4. bzgl. **Punkt 4.1.4** des Schreibens der SGD Süd vom 28.11.2018:  
Im Bereich **BE 1110** befanden sich erneut zahlreiche Abfallschlüssel, die dort nicht zugelassen sind, z. B. 07 02 07\*, 07 02 08\*, 07 06 08\*, 08 01 13\*, 08 04 09\*, 11 01 09\*, 16 02 13\*.  
**Diese Abfälle sind sofort in dafür zugelassene Bereiche umzulagern.**

5. Außerdem wurden Mängel bei der **Unterstellfläche mit WHG-Fläche (BE 1110)** festgestellt (fehlende Abnahme durch einen Sachverständigen nach WHG, fehlende Aufkantung im hinteren Hallenbereich).

Es handelt sich bei der Tätigkeit D6 im Positivkatalog, Stand 18.12.2013 („Schwerkraftentwässerung von Schlämmen“), um eine Anlage der Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV. Dies ist begründet durch die Anlieferungen der „wässrigen Abfälle“ (wassergefährdende Flüssigkeiten) in Saugdruckwagen und der anschließenden Behandlung in Entwässerungsmulden (> 10 t WGK 3). Die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV an die untere Wasserbehörde ist daher zu beachten.

Bei der aktuellen Begehung wurden im Lagerbereich BE 1110 nur feste Abfälle zwischengelagert, die als allgemein wassergefährdend eingestuft werden können. Flüssige Abfälle wurden bei der Begehung nicht festgestellt. Weitergehende Anforderungen bzgl. Rückhaltevolumen und Prüfpflichten durch Sachverständige bestehen bei den aktuellen Feststellungen daher nicht.

**Jedoch ist für den Betrieb der Anlage gemäß der Tätigkeit D6 („Schwerkraftentwässerung von Schlämmen“) vor einer Aufnahme des Betriebs das notwendige Rückhaltevolumen zu gewährleisten und eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach WHG durchzuführen. Der Prüfbericht ist der SGD Süd und der Unteren Wasserbehörde direkt vorzulegen.**

6. In einigen Betriebsbereichen (z. B. 1220 und 900) ist keine **Kennzeichnung** dieser per Schild vorhanden. Diese ist jedoch für eine bessere Übersichtlichkeit auf dem recht großen Betriebsgelände und als zusätzliche Kontrolle für die korrekte Lagerortzuweisung sinnvoll.

**Daher sind alle Betriebsbereiche korrekt zu kennzeichnen.**

**Außerdem sind die Lagerbereiche gemäß Nebenbestimmung 2.39 des Bescheides vom 31.03.1989 mit den entsprechenden Symbolen der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.**

7. Bei einigen **Wiegescheinaufklebern (=Scanner-Etiketten der SMT)** war die darauf befindliche Zuweisung zu einer Betriebseinheit nicht korrekt.  
**In der EDV ist sicherzustellen, dass zu der jeweiligen Abfallart die richtige Lager- bzw. Behandlungsbetriebseinheit gemäß dem genehmigten Positivkatalog hinterlegt ist.**

Sie wurden bereits vor Ort mündlich aufgefordert, die genannten Abweichungen von der Genehmigung sofort zu beheben.

Gleichzeitig wurde Ihnen aufgetragen, alle Betriebsbereiche noch einmal komplett bzgl. der richtigen Lagerortzuordnung zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die derzeit geltenden Genehmigungen insbesondere die **Lagerortzuweisungen** einzuhalten sind. Gewünschte Änderungen für die Zukunft müssen vorher mittels § 15 BImSchG angezeigt bzw. in Form eines Änderungsantrages nach § 16 BImSchG beantragt werden und sind erst nach Bestätigung bzw. Genehmigung durch die Behörde umsetzbar.

Ebenfalls wurden die durch Herrn Dr. Wegner mit Mail vom 17.04.2019 übermittelten **betriebseinheitenbezogenen Lagermengen** (Stand: 16.04.2019) überprüft mit folgendem Ergebnis:

- a) Die genehmigte Gesamtlagermenge ist eingehalten.
- b) Im Leerbehälterlager **BE 300** werden 2,8 t Abfälle zwischengelagert. In diesem Bereich ist keine Abfallzwischenlagerung erlaubt.  
**Die Abfälle sind sofort in dafür zugelassene Bereiche umzulagern.**
- c) Im Betriebsbereich **BE 500** sind nur 6 t zugelassen, aber 7,3 t vorhanden.  
**Die zugelassene Lagermenge ist sofort einzuhalten.**

- d) Im Bereich **BE 1220** wurde bei der Begehung am 16.04.2019 festgestellt, dass dort auch Abfälle standen. Dieser Bereich fehlt in der vorgelegten Auflistung.  
**Die unzulässige Lagerung ist sofort zu unterlassen.**
- e) Bei der Begehung konnte von Ihnen „auf Knopfdruck“ nur eine Liste vorgelegt werden, in welcher der aktuelle Lagerbestand bezogen auf die Entsorgungswege dargestellt ist. Anhand dieser Übersicht kann jedoch nur die Einhaltung der Gesamtlagermenge kontrolliert werden. Herr Dr. Wegner teilte mit, dass eine betriebseinheitenbezogene Lagermengendarstellung einer manuellen Datenauslese bedarf.  
**Es ist sicherzustellen, dass eine betriebseinheitenbezogene Lagermengenaufstellung „auf Knopfdruck“ jederzeit verfügbar ist.**

**Sie werden hiermit aufgefordert, das Erforderliche bzgl. der oben aufgeführten Punkte sofort zu veranlassen und jeweils direkt nach Erledigung eines Sachverhaltes dies der SGD Süd Referat 31 schriftlich mitzuteilen.**

Die Erfüllung unserer Forderungen wird im Rahmen der IED-Begehung am 15.05.2019 vor Ort überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.